

Erläuterungen zum Veranlagungsbescheid

Rechtsgrundlage

Die festgesetzten bzw. geänderten Grundsteuern und Zweitwohnungssteuern sowie Hundesteuern werden erhoben auf Grund

- a.) des Grundsteuergesetzes – GrStG - ,
- b.) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg
- c.) der Haushaltssatzung der Stadt / Gemeinde für das jeweils veranlagte Haushaltsjahr
- d.) der Satzung der Stadt / Gemeinde über die aufgeführten Aufgaben.

Berechnung und Festsetzung

Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer ist der Grundsteuermessbescheid, der jedem Grundsteuerpflichtigen vom Finanzamt Strausberg zugestellt worden ist. Die Grundsteuer wird nach einem Hundertsatz (Steuerhebesatz) auf den vom Finanzamt festgesetzten Steuermessbetrag oder des auf die Gemeinde entfallenden Anteils am Steuermessbetrag erhoben. Der im Veranlagungsbescheid für die Berechnung der Grundsteuer angewendete Hebesatz wird von der Stadt / Gemeinde jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Fälligkeit

Gemäß § 28 Abs. 1 GrStG ist die festgesetzte Grundsteuer – vierteljährlich am 15. Februar – 15. Mai – 15. August – 15. November – fällig.

Bei einer Jahressteuer mit einem Betrag unter 15,00 €, ist der gesamte Jahresbetrag am 15.08. zu entrichten. Ist die Jahressteuer höher als 15,00 € jedoch niedriger als 30 € so erfolgt eine Halbierung des Jahresbetrages. Sie ist dann am 15.02. und am 15.08. fällig. Abweichend davon kann die Grundsteuer auf Antrag am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die jährliche Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis sie widerrufen wird. Der Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres erfolgen. Um eine genaue Kontenführung zu gewährleisten, sind bei allen Zahlungen an die Stadt Altlandsberg unbedingt neben den Einzahler (Name, Firma) unter Verwendungszweck: die Gemeindenummer, die Steuernummer, die Objektnummer, die Steuerart (Grundsteuer A oder B bzw. Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer) und der Zeitraum, für den die Zahlung getätigt wird, anzugeben.

(z. B. 01/0000000100-001-510-1-1996)

Vorauszahlung für das folgende Kalenderjahr

Nach Ablauf des Kalenderjahres sind gem. § 29 des Grundsteuergesetzes bis zur Bekanntgabe des neuen Grundsteuerbescheides für das folgende Kalenderjahr Vorauszahlungen nach der in diesem Steuerbescheid festgelegten Fälligkeit und Jahressteuerschuld – unter Berücksichtigung eines etwa ergehenden Berichtigungsbescheides- zu entrichten.

Zahlungsaufforderung und Zahlung

Die festgesetzten Beträge sind bis zu den angegebenen Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten. Zahlungen, die Sie schon vor der Fälligkeit geleistet haben, können Sie von den errechneten Fälligkeitsbeträgen abziehen. Sollten Sie sich bereits dem Abbuchungsverfahren angeschlossen haben, werden die angegebenen Summen zu den jeweiligen Zahlungsterminen von ihrem Konto abgebucht. Falls Sie am Abbuchungsverfahren noch nicht teilnehmen, ersparen Sie sich Zeit und Wege, wenn sie uns beauftragen, die Abgaben von ihrem Konto abzubuchen. Nutzen sie unseren Service und fordern Sie die notwendigen Formulare bei uns an.

Verjährungsfrist

Gemäß der Abgabenordnung § 228 unterliegen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis einer besonderen Zahlungsverjährung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

Rechtbelehrung und Folgen bei verspäteten Zahlungen

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Steuerbescheid zugegangen ist. Einwendung, die sich gegen die Grundsteuerpflicht überhaupt oder gegen die Höhe des vom Finanzamt festgesetzten Steuermessbetrags richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf sondern durch Einspruch gegen den Steuermessbescheid geltend zu machen. Für die Einlegung des Einspruchs gilt die im Steuermessbescheid des Finanzamtes Strausberg geltenden Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Steuerbeträge wird durch Einlegung des Rechtsbehelfs nicht aufgehoben.

Wird die Steuer nicht bis zum nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Außerdem hat der Steuerpflichtige die entsprechende Mahngebühr und Vollstreckungskosten zu tragen.

Stadt Altlandsberg
Finanzverwaltung